



Brüssel, den 23. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0287 (COD)

14442/1/16
REV 1

TELECOM 232
FC 75
CODEC 1659

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14314/16 TELECOM 226 FC 72 CODEC 1634
Nr. Komm.dok.:	12259/16 TELECOM 170 FC 53 CODEC 1275
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen – Partielle allgemeine Ausrichtung

1. Am 14. September 2014 wurde in Präsident Junckers Rede zur Lage der Union der Vorschlag zur Förderung der Internetanbindung in den Kommunen angekündigt, und die Kommission hat die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" und an der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur angenommen und dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt.
2. Folgendes sind die Hauptkomponenten des Kommissionsvorschlags:
 - die Überprüfung der für CEF-/TEN-Projekte **verfügbaren Finanzmittel**, die **außerhalb des Anwendungsbereichs** dieses Vorschlags für eine partielle allgemeine Ausrichtung liegt und daher in der Anlage in eckige Klammern gesetzt wurde;

- die Schaffung eines neuen Zielbereichs für Projekte im Zusammenhang mit der Einführung einer gebührenfreien lokalen drahtlosen Internetanbietung mit sehr hoher Geschwindigkeit durch Stellen mit öffentlichem Auftrag;
- die Möglichkeit der Finanzierung solcher Projekte durch einfache Finanzierungsinstrumente wie etwa Gutscheine;
- die Vereinfachung der Verfahren für die Mitgliedstaaten bei diesen Projekten, die zentral von der Kommission überwacht werden können;
- die Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel streng in der Reihenfolge der Einreichung der Anträge, aber unter Wahrung der geografischen Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten.

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

3. Die Kommission stellte der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" (im Folgenden "Gruppe") diesen Vorschlag am 4. Oktober 2016 vor. Im Lauf der Monate Oktober und November 2016 hat die Gruppe bei vier weiteren Gelegenheiten den Vorschlag der Kommission und die alternativen Kompromissvorschläge des Vorsitzes geprüft.
4. Die Delegationen begrüßten zwar generell den Vorschlag im Kontext der Rede von Präsident Juncker zur Lage der Union im Jahr 2016, sie sprachen aber mehrere Aspekte im Zusammenhang mit dem Vorschlag an, insbesondere
 - ihre Überraschung, da der Vorschlag nicht im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission enthalten ist;
 - das Fehlen einer Folgenabschätzung;
 - die mangelnde Klarheit hinsichtlich der Herkunft der Mittel, der in Frage kommenden Stellen, der auf europäischer oder nationaler Ebene durchzuführenden Verfahren und der für die langfristige Aufrechterhaltung der Zugangspunkte erforderlichen Ressourcen;

- die potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb;
- die mangelnde Klarheit in der Frage, wie der Grundsatz der Bearbeitung streng nach der Reihenfolge der Einreichung der Anträge mit der erforderlichen geografischen Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinbaren wäre;
- die Notwendigkeit, die bei den Änderungen an der "Omnibus-Verordnung" vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen bereits jetzt einzubeziehen, um jede Verzögerung bei der Durchführung dieser Verordnung zu vermeiden;
- den Umstand, dass eine Vertiefung der digitalen Kluft durch die diskriminierende Behandlung von Antragstellern, die noch nicht über Anbindungen mit sehr hoher Geschwindigkeit verfügen, vermieden werden muss.

NOCH OFFENE FRAGEN

5. In den beiden letzten Monaten hat die Gruppe bei vier weiteren Gelegenheiten den Vorschlag der Kommission und die alternativen Kompromissvorschläge des Vorsitzes geprüft.
6. Die Beratungen auf Gruppenebene sind sehr konstruktiv verlaufen, da die Mitgliedstaaten den Ansatz des Vorsitzes für ein beschleunigtes Verfahren bei diesem Dossier unterstützten.
7. Die meisten Änderungen wurden zwecks Verbesserung der Klarheit und Rechtssicherheit des Kommissionsvorschlags vorgenommen.
8. Im Mittelpunkt der Beratungen standen folgende Komponenten des Vorschlags:
 - (a) **Bestimmung der Stellen/Begünstigten:** Viele Mitgliedstaaten befürworteten eine bessere rechtliche Bestimmung des Anwendungsbereichs auf der Grundlage des Begriffs "öffentliche Stellen" im Sinne der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die der entsprechenden Bestimmung in der von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzten Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe ähnlich ist. Eine Nebenwirkung dieser verbesserten Begriffsbestimmung dürfte darin bestehen, dass damit die Zahl der potenziellen Antragsteller leicht verringert wird.
 - (b) **Für die Anbindung erforderliche Mindestgeschwindigkeit:** Auch wenn die Mitgliedstaaten den Übergang zu einer Gigabit-Gesellschaft unterstützen und sich der Auffassung anschließen, dass Maßnahmen zur Entwicklung der Nachfrage nach Anbindungen mit sehr hoher Geschwindigkeit erforderlich sind, so bekundeten sie eine eindeutige Präferenz dafür, den Anwendungsbereich dieser Initiative nicht ausschließlich auf Stellen zu begrenzen, die bereits über Anbindungen mit sehr hoher Geschwindigkeit verfügen. Mit dieser Änderung könnte diese Initiative ferner Unterstützung bei der Bewältigung der digitalen Kluft leisten.

- (c) **Beziehung zwischen "geografischer Ausgewogenheit" und dem Grundsatz der Bearbeitung streng nach der Reihenfolge der Einreichung der Anträge:** Die Auffassung, dass diese Beziehung der Präzisierung bedarf, fand bei den Mitgliedstaaten breite Zustimmung. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes ermöglicht es, die geografische Ausgewogenheit auf der Ebene des Arbeitsprogramms und/oder auf der Ebene jeder Ausschreibung näher zu bestimmen.
- (d) Notwendigkeit, die **die mit den letzten Änderungen an der Omnibus-Verordnung vorgeschlagenen ausdrücklichen Änderungen im Sinne einer Vereinfachung** bereits zu übernehmen: Mit diesen Änderungen kann die vorliegende Initiative unabhängig von der anstehenden Erörterung der Omnibus-Verordnung mit dem gesamten Rahmen in Kraft treten.
- (e) Notwendigkeit, **die potenziellen Auswirkungen auf Wettbewerb und Investitionen** ausdrücklicher **zu begrenzen**, um beispielsweise die G5-Einführung nicht zu beeinträchtigen.
9. Die Ergebnisse der Beratungen vom 15. November 2016 sowie der neue Kompromisstext des Vorsitzes sind in der Anlage enthalten. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck oder [...] gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem letzten Dokument der Gruppe (14314/16) sind unterstrichen.
10. Gegenüber Dokument 14314/16 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
- (a) In Erwägungsgrund 2 wurde das Wort "einzigsten" gestrichen, um eine möglichst offene Formulierung zu erreichen, die stärker mit der eIDAS-Verordnung im Einklang steht.
- (b) Erwägungsgrund 3 wurde geändert, um das Subsidiaritätsprinzip zu unterstreichen.
- (c) Erwägungsgrund 5 wurde die Formulierung "im Zusammenhang mit dieser Verordnung" hinzugefügt, damit den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Finanzierung eingeräumt wird.
- (d) Erwägungsgrund 8a wurde präzisiert und an den neuen Absatz 5 des Artikels 1 angeglichen.
- (e) Erwägungsgrund 9 wurde erweitert, um zu erläutern, wie das Risiko von Auswirkungen auf den Wettbewerb weiter verringert werden könnte.
- (f) Erwägungsgrund 9a wurde präzisiert, um eingehender darzulegen, wie der Grundsatz der Behandlung streng nach der Reihenfolge der Einreichung der Anträge und die geografische Ausgewogenheit gewahrt werden können.
- (g) Artikel 11 wurde geändert, um die Absichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Konnektivitätsziele besser zum Ausdruck zu bringen.

- (h) In Artikel 1 wurde ein neuer Absatz 5 angefügt. Er beruht auf dem jüngsten Vorschlag der Kommission für Änderungen an der "Omnibus-Verordnung" und spiegelt ferner die erwartete Vereinfachung hinsichtlich der Bereitstellung der Jahresinformationen wider.
- (i) Artikel 2 Absatz 6 wurde geändert, um klarzustellen, dass die Empfänger in der Lage sein sollten, sich an den Betriebskosten zu beteiligen, und dass die Mittel für Installationsdienste verwendet werden dürfen, und um ferner rechtliche Unsicherheit in Bezug auf Überschneidungen der neuen Drahtlosanbindung mit anderen Angeboten zu vermeiden.

FAZIT

11. Auf der Grundlage der jüngsten Beratungen der Gruppe vom 15. November 2016¹ und in Anbetracht der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen vertritt der Vorsitz die Auffassung, dass es möglich sein sollte, auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 2. Dezember 2016 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem gesamten Inhalt mit Ausnahme der Geldbeträge zu erzielen.
12. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, den Kompromisstext des Vorsitzes in der in der Anlage enthaltenen Fassung zu prüfen und zu bestätigen und ihn dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Hinblick auf die Festlegung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung auf der Ratstagung am 2. Dezember 2016 zuzuleiten.

¹ Dok. 13754/16.

2016/0287 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission über eine europäische Vision für die Internetanbindung der Bürger und Unternehmen im digitalen Binnenmarkt⁴ werden Maßnahmen beschrieben, mit denen die Internetanbindung in der Europäischen Union verbessert werden könnte.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM(2016) 587).

- (2) Eine der Maßnahmen im Hinblick auf diese Vision der Internetanbindung in Europa sieht vor, die Schaffung lokaler drahtloser Zugangspunkte durch einfachere Planungsverfahren und geringere rechtliche Hindernisse zu unterstützen. Mit solchen Zugangspunkten, auch denjenigen, die für die Bereitstellung anderer öffentlicher Dienstleistungen benötigt werden oder keinen gewerblichen Charakter haben, lässt sich die Granularität der Internetversorgung entsprechend der Bedarfsentwicklung leichter erhöhen, womit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der existierenden und zum Aufbau künftiger Generationen drahtloser Kommunikationssysteme geleistet werden kann. **Diese Zugangspunkte können sich zu einem Netz mit einem [...] europaweit gültigen Authentifizierungssystem entwickeln.**
- (3) Im Anschluss an die Mitteilung über eine europäische Vision für die Internetanbindung im digitalen Binnenmarkt und zur Förderung der Inklusion im digitalen Bereich sollte die Union die Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Netzanbindung in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, **im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,** gezielt unterstützen. Die Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013⁵ und (EU) Nr. 283/2014⁶ enthalten bisher keine Bestimmungen für eine solche Unterstützung.
- (4) Durch eine solche Unterstützung sollten [...] **öffentliche Stellen** ermutigt werden, kostenlos eine lokale drahtlose Netzanbindung als Nebenleistung zu ihren öffentlichen Dienstleistungen anzubieten, sodass für die Bürger der jeweiligen Kommunen in den Zentren des öffentlichen Lebens die Vorzüge [...] hoher Breitbandgeschwindigkeiten erlebbar werden. Bei diesen [...] **Stellen** könnte es sich z. B. um Stadtverwaltungen und sonstige lokale Behörden, um Bibliotheken oder um Krankenhäuser handeln.
- (5) **Im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollte** [...] eine lokale drahtlose Netzanbindung [...] nur als kostenlos gelten, wenn sie ohne Entgelt (direkte Zahlung oder auf andere Art und Weise geleistetes Entgelt, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, **kommerzielle** Werbung und Übermittlung persönlicher Daten **zu kommerziellen Zwecken**) bereitgestellt wird.
- (6) Angesichts des spezifischen Zwecks der Maßnahme und ihrer Ausrichtung an den lokalen Bedürfnissen sollte sie als eigenes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Telekommunikationssektor im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 anerkannt werden.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

- (7) [Damit für diese Maßnahme ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, sollte der Finanzrahmen für die CEF im Telekommunikationsbereich um 50 000 000 EUR aufgestockt werden.]
- (8) Da es sich um eine nicht gewerbliche Maßnahme und um kleine Einzelprojekte handelt, sollte der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt werden. Die Maßnahme sollte daher mittels der geeignetsten, bereits heute oder in Zukunft im Rahmen der Haushaltsordnung zur Verfügung stehenden Formen der finanziellen Unterstützung durchgeführt werden, insbesondere durch Finanzhilfen, **beispielsweise mittels Gutscheinen**. Im Rahmen der Maßnahme sollte nicht auf Finanzierungsinstrumente zurückgegriffen werden.

(8a) Angesichts des begrenzten Umfangs der an die einzelnen Begünstigten vergebenen finanziellen Unterstützung und der gleichwohl beträchtlichen Gesamtanzahl potenzieller Antragsteller müssen die Verwaltungsverfahren unbedingt gestrafft werden, damit die Entscheidungen unkompliziert und schnell getroffen werden können. Die CEF-Verordnung sollte daher geändert werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Kategorien von Vorschlägen nach der vorliegenden [...] Verordnung entsprechend den in Abschnitt 4 niedergelegten Kriterien zu billigen, anstatt einzelnen Antragstellern ihre Billigung zu erteilen, und um vorzusehen, dass die Bescheinigung der Ausgaben und die jährliche Unterrichtung der Kommission für nach der vorliegenden Verordnung gewährte Finanzhilfen nicht verbindlich sind.

- (9) Angesichts der begrenzten Reichweite der einzelnen lokalen drahtlosen Zugangspunkte und des geringen Wertes der Einzelprojekte dürften Zugangspunkte, die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung erhalten, keine Konkurrenz für gewerbliche Anbieter darstellen. Um zusätzlich sicherzustellen, dass durch die finanzielle Unterstützung der Wettbewerb nicht ungebührlich verzerrt wird, private Investitionen verdrängt werden oder negative Investitionsanreize für private Anbieter geschaffen werden, sollten nur die Projekte für die Maßnahme in Frage kommen, die nicht bereits existierende ähnliche private oder öffentliche Angebote in demselben Gebiet duplizieren. Dies bedeutet nicht, dass eine zusätzliche Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative durch öffentliche oder private Mittel auszuschließen ist **oder dass die Festlegung von Beschränkungen in den Nutzungsbedingungen – wie etwa die Bereitstellung der Anbindung für einen begrenzten Zeitraum oder bis zum Verbrauch einer angemessenen Datenmenge – verhindert wird.**

(9a) Die verfügbaren Mittel sollten den Vorhaben – grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge – in geografisch ausgewogener Weise zugeteilt werden. Der [...] Mechanismus zur Gewährleistung der geografischen Ausgewogenheit sollte in die einschlägigen nach der Verordnung (EU) 1316/2013 angenommenen Arbeitsprogramme aufgenommen und erforderlichenfalls in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen näher beschrieben werden, indem beispielsweise eine verstärkte Teilnahme von Antragstellern aus Mitgliedstaaten, in denen die Nutzung von Gutscheinen vergleichsweise gering ausgefallen ist, ermöglicht wird.

- (10) Damit die Internetanbindung im Sinne dieser Verordnung rasch bereitgestellt wird, sollte die finanzielle Unterstützung unter möglichst umfassender Nutzung von Online-Instrumenten gewährt werden, die eine zügige Antragstellung und Bearbeitung der Anträge und die Verwirklichung, Überwachung und Überprüfung der eingerichteten lokalen drahtlosen Zugangspunkte ermöglichen.
- (11) Angesichts des Netzanbindungsbedarfs in der Union und der Dringlichkeit, Zugangsnetze zu unterstützen, die in der gesamten Union einen hochwertigen Internetzugang zumindest auf der Grundlage [...] hoher Breitbandgeschwindigkeiten – vorzugsweise unter Erfüllung der Zielvorgaben der europäischen Gigabit-Gesellschaft – bieten können, sollte bei der Zuweisung der finanziellen Unterstützung geografische Ausgewogenheit angestrebt und Unterstützung bei der Bewältigung der digitalen Kluft geleistet werden.
- (12) Die Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird wie folgt geändert:

1. 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

–"b) Telekommunikationssektor: [EUR 1 091 602 000];".

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Nur Maßnahmen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 und einer Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur beitragen sowie programmunterstützende Maßnahmen sind durch eine finanzielle Unterstützung der Union, insbesondere in Form von Finanzhilfen und durch Finanzierungsinstrumente und die Vergabe öffentlicher Aufträge, förderfähig.";

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Im Telekommunikationssektor sind alle Maßnahmen zur Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und programmunterstützende Maßnahmen, die in einer Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur aufgeführt sind und die gemäß der genannten Verordnung festgelegten Kriterien und/oder Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen, durch eine finanzielle Unterstützung der Union nach dieser Verordnung wie folgt förderfähig:

a) generische Dienste, Kerndienstplattformen und programmunterstützende Maßnahmen werden durch Finanzhilfen und/oder die Vergabe öffentlicher Aufträge finanziert;

b) Maßnahmen im Bereich der Breitbandnetze werden durch Finanzierungsinstrumente finanziert;

c) Maßnahmen im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen werden durch Finanzhilfen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung als Finanzierungsinstrumente finanziert.".

3. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

"1a. Sofern dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, insbesondere bei Finanzhilfen mit geringem Wert im Sinne des Artikels 185 der Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, können die Mitgliedstaaten eine bestimmte Kategorie von Vorschlägen im Rahmen der Arbeitsprogramme nach Artikel 17 billigen, ohne einzelne Antragsteller zu benennen. **Eine derartige Billigung befreit die Mitgliedstaaten von der Notwendigkeit, jedem einzelnen Antragsteller ihre Billigung zu erteilen.**".

4. Dem Artikel 10 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Maßnahmen im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen werden von der Union bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziell unterstützt, unbeschadet des Grundsatzes der Kofinanzierung."

5. In Artikel 22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

"Die vorgenannte Bescheinigung der Ausgaben und die jährliche Unterrichtung der Kommission sind nicht verbindlich für die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur gewährten Finanzhilfen."

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 283/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 283/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

"h) ein 'lokaler drahtloser Zugangspunkt' ist ein kleines Gerät mit geringer Leistung und geringer Reichweite, welches nicht-exklusive Grundfrequenzen nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind, und das Nutzern den drahtlosen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz ermöglicht."

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Unterstützung der Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen."

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die gesamte Mittelzuweisung für die Finanzinstrumente für den Ausbau der Breitbandnetze darf den Mindestbetrag, der für eine kostenwirksame Intervention notwendig ist, nicht übersteigen; dieser ist auf der Grundlage von Vorabbewertungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zu bestimmen.

Dieser Betrag beläuft sich auf bis zu 15 % des Finanzierungsrahmens für den Telekommunikationsbereich gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013."

b) folgender Absatz wird eingefügt:

"5a. Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen leisten, werden unterstützt durch

a) Finanzhilfen und/oder

b) andere Formen der finanziellen Unterstützung als Finanzierungsinstrumente."

4. In Artikel 6 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

"8a. Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen müssen die in Abschnitt 4 des Anhangs dargelegten Bedingungen erfüllen..

5. In Artikel 8 Absatz 9 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) Anzahl der im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung des Abschnitts 4 des Anhangs eingerichteten Verbindungen zu lokalen drahtlosen Zugangspunkten."

6. Im Anhang wird der folgende Abschnitt eingefügt:

"ABSCHNITT 4. DRAHTLOSE INTERNETANBINDUNG IN KOMMUNEN

Maßnahmen zur Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, die eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben von Kommunen spielen, kommen für eine finanzielle Unterstützung in Frage.

Finanzielle Unterstützung steht [...] **öffentlichen Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen** zur Verfügung [...], damit diese lokale drahtlose Zugangspunkte einrichten können, an denen sie kostenlos eine lokale drahtlose Internetanbindung bereitstellen.

Projekte zur Bereitstellung einer drahtlosen Internetanbindung über kostenlos zugängliche lokale drahtlose Zugangspunkte können finanziell unterstützt werden, wenn sie

- 1) von einer [...] **öffentlichen Stelle** durchgeführt werden, die im öffentlichen Auftrag tätig und in der Lage ist, die Einrichtung lokaler drahtloser Zugangspunkte an öffentlichen Orten (in geschlossenen Räumen und im Freien) zu planen und zu beaufsichtigen **und die Finanzierung der Betriebskosten sicherzustellen**;
- 2) sehr hohe Breitbandgeschwindigkeiten bieten, die **Breitbandzugangsdienste zu Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbps erbringen können, die den** Nutzern das Erlebnis eines hochwertigen Internetzugangs ermöglichen, der
 - a) einfach und kostenlos ist und auf modernster Technologie beruht und
 - b) mit dem Zugang zu innovativen digitalen Dienstleistungen verbunden ist, die denen entsprechen, die über digitale Dienstinfrastrukturen angeboten werden;
- 3) die von der Kommission bereitzustellende gemeinsame visuelle Identität verwenden und mit den zugehörigen Online-Instrumenten verlinkt sind;
- 4) **mit der Verpflichtung einhergehen, die erforderliche Ausrüstung und/oder damit verbunden Installationsdienste nach geltendem Recht bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Projekte den Wettbewerb nicht unzumutbar verfälschen.**

Dies gilt nicht für Projekte, die bereits existierende (z. B. auch qualitativ) ähnliche private oder öffentliche Angebote in demselben Gebiet duplizieren. **Eine derartige Duplizierung lässt sich dadurch vermeiden, dass sichergestellt wird, dass die Bandbreite der nach dieser Verordnung finanzierten Zugangspunkte so konzipiert wird, dass sie in erster Linie öffentlich zugängliche Plätze erfasst und sich nicht [...] mit bestehenden privaten oder öffentlichen Angeboten mit ähnlichen Merkmalen überschneidet.**

Die verfügbaren Mittel werden – grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung – auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge geografisch **zwischen den Mitgliedstaaten** ausgewogen den Vorhaben zugeteilt, die die genannten Bedingungen erfüllen. **Soweit Projekte nach diesem Abschnitt vorgelegt werden, umfasst die Gesamtmittelzuweisung nach diesem Abschnitt alle Mitgliedstaaten.**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
